

Bebauungsplan Nr. 61/19-SO "Solarpark Greiz-Dölau"

Das Landratsamt Greiz teilte der Stadt Greiz mit Schreiben vom 21.04.2026 unter dem Aktenzeichen AIII-63-1C_2600325-4 mit, dass die nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 6 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), festgesetzte Entscheidungsfrist von einem Monat abgelaufen ist. Die Genehmigungsfiktion ist mit Ablauf des 20.04.2026 eingetreten. Damit wird § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB wirksam, wonach die Genehmigung als erteilt gilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Hiermit wird die Genehmigung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 61/19-SO „Solarpark Greiz-Dölau“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im Bauamt der Stadtverwaltung Greiz, von-Westernhagen-Platz 5, Zimmer 10, während nachfolgender Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Änderungen der Öffnungszeiten bleiben vorbehalten.

Der Bebauungsplan und die Begründung können auch auf der nachfolgenden Internetseite der Stadt Greiz eingesehen bzw. heruntergeladen werden:

www.greiz.de/bplan (mit Link zum ThüringenViewer)

Aus organisatorischen und technischen Gründen, kann die Bereitstellung der Unterlagen im Internet allerdings erst einige Tage nach dieser Bekanntmachung erfolgen.

Hinweis:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

gez. Schulze
Bürgermeister

Tag der Bereitstellung: 05.05.2026

Ort der Bereitstellung: www.greiz.de/verwaltung/buergerservice/satzungen